

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schmallenberg
vom 10. September 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 71 der Gewerbeordnung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom 30.08.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Schmallenberg erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung zugewiesener Standplätze auf den Wochenmärkten in der Stadt Schmallenberg werden Gebühren (Standgeld) erhoben. Zum Stand gehört der Raum, der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren dient.

§ 2

Gebührenberechnung

Die Marktgebühr beträgt pro Tag für jeden angefangenen Meter Standplatz 1 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

Die Stromkosten werden gesondert ermittelt und sind von den Marktbeschickern zu erstatten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt. Mehrere gemeinschaftliche Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung des Standplatzes. Die Gebühr ist am Tage des Marktes fällig. Die Gebühr ist während des Marktes an den dazu bestellten Bediensteten der Stadt Schmallenberg ohne förmlichen Bescheid gegen Quittung zu entrichten.

(2) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.

§ 5

Widerspruch

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung bei der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schmallenberg vom 29.03.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 10. September 2001

Stadt Schmallenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Halbe